

Anhang: Bestellpflichtige gemäß § 2 der neuen Abfallbeauftragtenverordnung
(leicht verkürzt zitiert)

1. Die Betreiber folgender Anlagen:

a) genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind:

- aa) Anlagen nach den **Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10**, soweit pro Kalenderjahr **mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle** anfallen, und
- bb) Anlagen nach **Nummer 8**, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,
- b) Deponien bis zur endgültigen Stilllegung,
- c) Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen sowie
- d) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden

2. Folgende Besitzer im Sinne von § 27 des KrWG:

- a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr **mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen** gemäß § 4 Absatz 1 der VerpackV in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen,
- b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 2 der VerpackV zurücknehmen, **es sei denn**, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt („Branchenlösungen für b2c“)
- c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr **mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2** der VerpackV zurücknehmen („gewerbliche Verpackungen, b2b“)
- d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr **mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Absatz 1** der VerpackV zurücknehmen („Verpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern“)
- e) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, **es sei denn**, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
- f) Vertreiber, die **Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2** des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen (das sind die zur Rücknahme verpflichteten Elektromärkte mit min. 400 Quadratmetern Verkaufsfläche),
- g) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, **es sei denn**, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,
- h) Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, **es sei denn**, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie
- i) Hersteller und Vertreiber, die **mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig** zurücknehmen

3. Betreiber folgender Rücknahmesysteme:

- a) Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
- b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,
- c) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt („GRS Batterien“)
- d) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie
- e) Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt Batterien freiwillig zurücknehmen [Ende der Auflistung]]